

Änderung Flächennutzungsplan im Bereich Bebauungsplan Zimmern Süd-West, Ortsteil Urloffen

Wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen

Stellungnahme Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz vom 30.08.2019

Stellungnahme Landratsamt Ortenaukreis, gemeinsam Stellungnahme Baurechtsamt, Amt für Landwirtschaft, Amt für Wasserwirtschafts und Bodenschutz und andere Ämter vom 15.08.2019

Stellungnahme Landratsamt, Amt für Umweltschutz, vom 15.08.2019

Lukert, Dagmar

Von: Becker, Heike (RPF) <Heike.Becker@rpf.bwl.de>
Gesendet: Freitag, 30. August 2019 16:07
An: Lukert, Dagmar
Cc: Manz, Stephan; Ingo Jehle
Betreff: WG: FNP Appenweier/Geltungsbereich des B-Plans "Zimmern Süd-West"

Sehr geehrte Frau Lukert,

vielen Dank für die Übersendung der Planunterlagen und die gewährte Fristverlängerung.

Unter der Voraussetzung, dass die Belange des Immissionsschutzes bei der Planung ausreichend berücksichtigt werden können, bestehen aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken gegen die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplans. In der Begründung zum Flächennutzungsplan wird jedoch lediglich aufgeführt, dass der Geltungsbereich der FNP-Änderung im Lärmeinwirkungsbereich der Rheintalbahn und der B3 liegt, weitere Ausführungen fehlen. Dem Begründungstext zum Bebauungsplan ist zu entnehmen, dass die Richtwerte der TA Lärm für Mischgebiete im Bebauungsplangebiet erheblich überschritten und entsprechende Lärmschutzmaßnahmen erforderlich werden. Diese fehlen jedoch in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan. Entgegen der Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan bleibt es bauplanungsrechtlich nicht der Entscheidung des Unternehmers überlassen, ob er mit den vorhandenen Lärmbelastungen zurechtkommt, sondern die Bewältigung der mit dem Vorhaben verbundenen Immissionskonflikte ist Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit der Planung.

Im Begründungstext zum Flächennutzungsplan wird ferner ausgeführt: „Insgesamt ergeben sich durch die Änderung des Flächennutzungsplanes keine Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden sowie für das Landschaftsbild“ (S. 7, Pkt. 2.1.7). Eine Bebauung und die Errichtung einer Stellplatzanlage führt zu Flächenversiegelung und ist daher immer mit einer Beeinträchtigung des Schutzguts Bodens (und bei der vorliegenden Planung mit dem Verlust landwirtschaftlicher Fläche) verbunden. In der Begründung fehlt eine weitere zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen der Planung, bzw. der Hinweis auf den Umweltbericht.

Im Anschreiben zur Trägerbeteiligung wird wiederum darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Appenweier „im Hinblick auf das von uns durchzuführende Scoping auch um Äußerung, welchen Umfang und welcher Detaillierungsgrad die Umweltprüfung aus fachlicher Zuständigkeit aufweisen soll“ bittet.

Gleichzeitig wird mit der FNP-Planung die artenschutzrechtliche Abschätzung, erstellt vom Büro Bioplan, vorgelegt, aus der hervorgeht, dass eine Betroffenheit von Fledermäusen nicht ausgeschlossen und im Plangebiet Mauereidechsen gefunden wurden. Im Entwurf zum Bebauungsplan sind die zum Schutz der Mauereidechsen und potentieller Brutvogel- und Feldermausquartiere für erforderlich erachteten Maßnahmen bereits festgesetzt worden.

Es ist bauplanungsrechtlich nicht nachvollziehbar, wenn einerseits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Umfang des durch die Fachbehörden für erforderlich erachteten Untersuchungsrahmens abgefragt wird, gleichzeitig im Bebauungsplanentwurf bereits Ausgleichsflächen für die Umsiedlung von Mauereidechsen festgesetzt wurden. Weiterhin wurden die Handlungsempfehlungen aus dem artenschutzrechtlichen Gutachten kopiert und als textliche Festsetzungen im Bebauungsplan aufgeführt. Diese Ausführungen entsprechen nur zum Teil dem in einem Bebauungsplan erforderlichen Konkretisierungsgebot. Bauplanungsrechtlich wird eine Kürzung und Überarbeitung dieser Festsetzungen für erforderlich erachtet.

Ferner ist bis zur Offenlage ein vollständiger Umweltbericht für das Plangebiet zu erarbeiten.

Ergänzend möchten wir noch daraufhin hinweisen, dass das Baugesetzbuch im Bauleitplanverfahren eine „Zusammenfassende Erklärung“ nach § 6a, bzw. § 10a vorschreibt, eine „Gemeinsame Begründung“ jedoch bauplanungsrechtlich unbekannt ist. Der mit diesem Begriff überschriebene Begründungstext erfüllt wiederum nicht die Anforderungen der notwendigen „Zusammenfassenden Erklärung“.

Von Seiten unserer Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr – bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Die Abteilung 4 als Straßenbehörde für Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen nimmt hierbei nur Stellung im Hinblick auf Planungs- und Ausbauabsichten sowie zu Belangen der Straßenbaugestaltung dieser Verkehrswege.

Die Stellungnahme der Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau wird Ihnen in gesonderter Mail zugeschickt.

Für Rückfragen – insbesondere zu bauplanungsrechtlichen Fragestellungen - stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Heike Becker

Regierungspräsidium Freiburg
Referat 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz
Tel. :0761-208 4679
Fax: 0761- 208 39 4679
mail : Heike.Becker@RPF.BWL.DE

Bürgermeisteramt
Ortenauer Straße 13
77767 Appenweier

Baurechtsamt

Untere Baurechts- u. Denkmalschutzbehörde
Badstraße 20 – 77652 Offenburg

Servicezeiten: Mo. - Fr. 08:30 - 12:00 Uhr
Do. 13:00 - 18:00 Uhr

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: **P2019074/12**

Unsere Nachricht vom:

Bearbeiter: Herr Manz

Zimmer: 243 A

Telefon: 0781 805 1221

Telefax: 0781 805 9633

E-Mail: stephan.manz@ortenaukreis.de

Datum: 15.08.2019

**Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Appenweier im Bereich des Bebauungsplans „Zimmern Süd-West“, Appenweier-Urloffen
Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 02.07.2019 haben Sie uns über die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans informiert und um Stellungnahme gebeten.

Im Einzelnen nehmen wir zu der o.g. Flächennutzungsplanänderung wie folgt Stellung. Bei Fragen wenden Sie sich an das jeweilige Fachamt.

I. Baurechtsamt

Ansprechpartner/-in: Herr Manz

Telefonnummer: 0781 805 1221

Die Änderung des Flächennutzungsplans bedarf einer Genehmigung durch das Landratsamt Ortenaukreis (§§ 6 Abs. 1 und 203 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 1 BauGB-DVO). Eine abschließende Stellungnahme zur Genehmigungsfähigkeit des Bauleitplans kann derzeit nicht erfolgen.

Die Änderung des Flächennutzungsplans ist nach Feststellungsbeschluss mit allen erforderlichen Unterlagen (Protokolle Gemeinderatssitzungen, Bekanntmachungsnachweise, Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange und Privater, Abwägungstabellen ...) dem Landratsamt Ortenaukreis zur Genehmigung vorzulegen. Hierzu gehört auch ein Nachweis über die Einstellung der ortsüblichen Bekanntmachung und der Nachweise in das Internet entsprechend § 4 a Abs. 4 BauGB.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf Folgendes hin:

Nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB sind Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind ortsüblich bekannt zu machen. Hierzu gehören auch vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange. Sollten in der öffentlichen Bekanntmachung umweltbezogene Informationen fehlen, handelt es, sich je nach Umfang der fehlenden Informationen, um einen nach § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB beachtlichen Formfehler.



Die Zustimmung des Regierungspräsidiums Freiburg als höhere Raumordnungsbehörde, des Regionalverbands Südlicher Oberrhein und den darüber hinaus beteiligten Träger öffentlicher Belange wird vorausgesetzt.

Es werden folgende Anregungen vorgebracht:

Begründung:

Ziffer 1.2: Dargestellt werden soll eine gemischte Baufläche, nicht ein gewerbliche Baufläche.

Ziffer 2.1.7: Es muss auf Ebene der Flächennutzungsplanung sichergestellt werden, dass die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes bei der weiteren Planung ausreichend berücksichtigt werden können, die Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verursacht und eine artenschutzrechtliche Konfliktbewältigung im Bebauungsplan-Verfahren sichergestellt werden kann. Die derzeitige Aussage in Ziffer 2.1.7 ist hierzu sehr dürftig (zumal noch kein Umweltbericht erstellt ist). Wir erachten es deshalb als erforderlich, dass im weiteren Verfahren, auf Grundlage des noch zu erstellenden Umweltberichts eine konkretere Aussage hierzu getroffen wird.

Ziffer 4.1: In unserer Stellungnahme zum Bebauungsplan „Zimmern-Süd-West“ hatten wir darauf hingewiesen, dass noch eine Ausführung zur festgesetzten Gebietsart, den ausgeschlossenen Nutzungsarten, der Bestandssituation und mögliche bzw. beabsichtigte Entwicklung (erforderliche Durchmischung eines Mischgebiets) erfolgen sollte. Sofern sich hierdurch Änderungen bzgl. der geplanten Darstellung im FNP ergeben, wären diese in den Unterlagen zur Offenlage einzuarbeiten (zeichnerisch und textlich).

Ziffer 4.4: Hier wird auf das Thema der Spritzmittelabdrift eingegangen. Dieser mögliche Konflikt ist auf Bebauungsplanebene abschließend zu thematisieren. Ein Hinweis, dass dieser Konflikt besteht und im Bebauungsplanverfahren lösbar ist, reicht in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung aus.

Unter der Überschrift „Schallimmissionen“ werden u. E. zwei Aspekte vermischt. Zum einen werden dort auf die von der überplanten Fläche auf die Umgebung ausgehenden Emissionen thematisiert. Zum anderen finden sich Aspekte bzgl. der auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen. Hier sollte u. E. eine klare Trennung erfolgen.

II. Vermessung und Flurneuordnung

untere Vermessungsbehörde:

Ansprechpartner/-in: Herr Komenda

Telefonnummer: 0781 805 1815

Die zeichnerische Darstellung und die Bezeichnung der Flurstücke im Planungsbereich stimmen mit dem Liegenschaftskataster überein. Weitere Anregungen oder Bedenken bestehen nicht.

untere Flurneuordnungsbehörde:

Ansprechpartner/-in: Herr Jäger

Telefonnummer: 0781 805 1901

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines laufenden oder geplanten Flurneuordnungsverfahrens. Es bestehen keine Bedenken oder Anregungen.

III. Amt für Landwirtschaft

Ansprechpartner/-in: Herr Krüger

Telefonnummer: 0781 805 7130

Die Gemeinde Appenweier beabsichtigt im Ortsteil Urloffen bei der Art der Bodennutzung eine Fläche für Landwirtschaft zukünftig als eine gemischte Baufläche darzustellen.

Die Änderung des Flächennutzungsplans betrifft ca. 0,34 ha Fläche der Vorrangfläche I mit bester Bodenqualität, die der Vorrangflur II angehört.

Der Zweck der Änderung ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Zimmern Süd-West“ im Parallelverfahren zu ermöglichen, um dem angrenzenden gastronomischen Betrieb die Möglichkeit einer Expansion an seinem Standort baurechtlich ermöglichen zu können. Die betroffenen Flächen werden als Streuobst-, Hausgarten- und Parkflächen genutzt.

Südlich und westlich grenzen an den Änderungsbereich landwirtschaftliche Flächen an, die zum Anbau von Sonderkulturen von einem landwirtschaftlichen Betrieb genutzt werden. Westlich des Änderungsbereiches wird momentan Spargel und südlich Paprika im Folienhaus angebaut.

Die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen ist mit Emissionen verbunden. Diese haben Auswirkungen auf angrenzende Flächen, die von unbeteiligten Dritten genutzt werden. Um die Auswirkungen zu verringern und den Schutz von Anwohnern und Umstehenden zu gewährleisten, ist es notwendig, einen Mindestabstand zu landwirtschaftlichen Flächen einzuhalten.

Das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln erfolgt im Rahmen einer ordnungsmäßigen Landbewirtschaftung nach der guten fachlichen Praxis. Dabei gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme zwischen Landbewirtschaftler und Anwohner. Dennoch ist es aufgrund topographischer und thermischer Gegebenheiten sowie den damit verbundenen Windverhältnissen, oftmals notwendig, Pflanzenschutzmittel auch außerhalb der dafür vorgesehen Zeitpunkten auszubringen. Kritisch ist hierbei insbesondere die Überschreitung der zulässigen Lärm-Immissionsgrenzwerte zu Nacht- bzw. auch Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit die sich aus der TA Lärm ergeben (z. B. an Werktagen zwischen 06.00 – 07.00 Uhr).

Weiterhin birgt die Ausbringung der Schutzmittel bei zu geringen Abständen ein hohes Konfliktpotential zwischen den Anwohnern und den Landwirten. Dabei steht gegenüber der tatsächlichen Gesundheitsgefährdung vor allem das subjektive Störeffinden der Anwohner, welches durch die von der Landwirtschaft ausgehenden Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen hervorgerufen wird, im Vordergrund. Diese Konflikte führen häufig zu einem Verdrängen der Landwirtschaft. Dieses gilt es dringend zu vermeiden, um die Bewirtschaftungsflächen zur Existenzsicherung der regionalen Betriebe zu erhalten.

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BLV) sieht für die Spritz- oder Sprühanwendung von Pflanzenschutzmitteln, abhängig von der Düsenausrichtung, Abstände von mindestens 2 m bei einer Ausrichtung senkrecht nach unten sowie 5 m bei seitwärts gerichteter Anwendung vor. Keine Berücksichtigung findet die gegenständliche Ausrichtung der Düsen nach oben, wie dies beispielsweise für Hochstammanlagen erforderlich ist. Weitere Anforderungen, wie das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme oder veränderte Sprühhaltungen aufgrund der Baumhöhe sind nicht Gegenstand der Bekanntmachung.

Daher empfehlen wir, beim Anbau von Sonderkulturen einen Schutzstreifen mit einer Breite von 20 m zwischen Baugrundstücksgrenze und landwirtschaftlicher Fläche zu realisieren. Dieser Schutzstreifen kann durch eine 2 bis 3-reihige, dichte mit immergrünen Pflanzen durchsetzte, mindestens 1,80 – 2,50 m hohe Abschirmhecke um ein Drittel auf ca. 13,3 m reduziert werden. Grundlage für den Abstand von 20 m zwischen den zu behandelnden Flächen und der benachbarten Wohnbebauung bildet die Rechtsprechung (VGH Baden-Württemberg Urt. v.

20.05.1999, Az.: 8 S 1704/98; VGH München, Beschluss vom 8.02.2006 – 1 ZB 05.119;). Auch von fachlicher Seite, wie dem Landwirtschaftlichen Technologiezentrum Karlsruhe wird bestä-

tigt, dass ein Abstand von 20 m notwendig ist, um eine erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigung durch Immissionen auszuschließen.

Weitere Anregungen und Bedenken zu den vorgelegten Planungen bestehen aus unserer Sicht nicht.

IV. Amt für Waldwirtschaft

Ansprechpartner/-in: Herr Voß

Telefonnummer: 0781 805 7208

Die forstfachliche Prüfung ergibt, dass die Planung weder eine Waldinanspruchnahme vorsieht noch Waldflächen im Sinne des § 4 Abs. 3 LBO – Waldabstandgebot - tangiert. Es bestehen keine Einwände.

Eine weitere Verfahrensbeteiligung ist nicht erforderlich.

V. Straßenbauamt

Ansprechpartner/-in: Herr Kohm

Telefonnummer: 0781 805 9214

Zum jetzigen Zeitpunkt werden von unserer Seite zur Änderung des o. g. Flächennutzungsplans als vorbereitende Bauleitplanung keine Bedenken und Anregungen in straßenrechtlicher Hinsicht geltend gemacht.

Die Details sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung über die Bebauungspläne und Bauanträge mit uns abzustimmen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden wir zum Bebauungsplan „Zimmern Süd-West“ in Appenweier-Urloffen eine Stellungnahme abgeben.

Auflagen, die sich bei Vorlage der Bauanträge ergeben, bleiben vorbehalten.

VI. Amt für Gewerbeaufsicht, Immissionsschutz und Abfallrecht

Ansprechpartner/-in: Herr Pack

Telefonnummer: 0781 805 9531

Auf das als gemischte Baufläche vorgesehene Plangebiet wirken Lärmemissionen von der Bundesstraße 3 und der DB-Strecke Nr. 4000 (Rheintalbahn) ein. Sollten Wohnungen oder wohnähnliche Nutzungen durch den Verkehrslärm unzumutbar beeinträchtigt werden, würde dies der Umwidmung des Areals von Flächen für die Landwirtschaft in eine gemischte Baufläche entgegenstehen.

VII. Amt für Umweltschutz

Ansprechpartner/-in: Herr Püschel

Telefonnummer: 0781 805 6236

Die naturschutzfachliche Stellungnahme liegt nicht vor, wird aber nachgereicht.

VIII. Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz

Ansprechpartner/-in: Frau Ribar

Telefonnummer: 0781 805 9674

Zu dem mit Schreiben vom 2. Juli 2019 übersandten Flächennutzungsplan sind nachstehende Ergänzungen erforderlich.

Im Einzelnen nehmen wir zu den wasserwirtschaftlichen Themen wie folgt Stellung:

Äußerungen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu den wasserwirtschaftlichen Themen

I. **Oberflächengewässer**

Sachstand

Die Planflächen werden laut Hochwassergefahrenkarten bei extremen Hochwasserereignissen (HQextrem) überflutet. Solche extremen Hochwasserereignisse können sein: ein größerer als der hundertjährige Abfluss (HQ100), ein Versagen oder Überströmen von Hochwasserschutzanlagen oder Verklausungen an Engstellen wie etwa Brücken oder Durchlässen.

HQextrem-Überflutungsflächen gelten nach § 78b Abs. 1 WHG als „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“.

Rechtliche Vorgaben

HQextrem-Überflutungsflächen im Flächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 4a BauGB nachrichtlich zu übernehmen als „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 78b Abs. 1 WHG“.

Rechtsgrundlagen

§§ 5 Abs. 2, 74 Abs. 2 Nr. 1, 76 – 78c WHG

§ 12 Abs. 2 und 5 WG

§§ 1 Abs. 6 Nr. 12, 1 Abs. 7, 5 Abs. 4a, 9 Abs. 1 Nr. 16 lit. c und 9 Abs. 6a BauGB

Allgemein

Im Bereich des Planungsgebietes liegen nach unseren derzeitigen Erkenntnissen keine Altlasten/Altlastverdachtsflächen vor.

Nachfolgender Hinweis ist in den späteren Bebauungsplan mit aufzunehmen:

„Werden bei Erdarbeiten ungewöhnliche Färbungen und/oder Geruchsemissionen (z. B. Mineralöle, Teer, ...) wahrgenommen, so ist umgehend das Landratsamt Ortenaukreis – Amt für Umweltschutz; Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz zu unterrichten. Aushubarbeiten sind an dieser Stelle sofort einzustellen.“

Hinweis

Im Übrigen verweisen wir auf das Merkblatt „BAULEITPLANUNG“ des Landratsamtes Ortenaukreis – Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz -. Der neueste Stand dieses Merkblattes ist im Internet unter: www.ortenaukreis.de zu finden.

IX. Gesundheitsamt

Ansprechpartner/-in: Herr Hoffmann

Telefonnummer: 0781 805 9697

Laut Ihrer Begründung, ist nicht mit einer Erhöhung der Schallemissionen zu rechnen. Unter dieser Voraussetzung haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

X. Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

Ansprechpartner/-in: Herr Lehmann

Telefonnummer: 0781 805 9615

Zur vorliegenden punktuellen Flächennutzungsplanänderung ergeben sich aus abfallwirtschaftlicher und abfuhrtechnischer Sicht keine Einwendungen.

Eine weitere Beteiligung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Ortenaukreis an diesem Verfahren ist nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Manz

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an
Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungs-
Verfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)**

Bürgermeisteramt Appenweiler			
16. Aug. 2019			
60			

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen. Die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Absender:	Landratsamt Ortenaukreis - Amt für Umweltschutz - Badstraße 20 77652 Offenburg	Datum:	15. August 2019
		Tel.:	0781 805 1447
		Fax.:	0781 805 1449
		Bearbeiter:	Verena Kasper
		E-Mail:	verena.kasper@ortenaukreis.de
		Az.:	622-364.53/Pü

Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft 77767 Appenweiler

- Flächennutzungsplan Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des
Bebauungsplans „Zimmern Süd-West“, OT Urloffen
- Bebauungsplan für das Gebiet _____
- Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan _____
- sonstige Satzung _____

Ihr Schreiben vom: 02.07.2019

Fristablauf für die Stellungnahme am: 16.08.2019

Stellungnahme

1. Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG i. V. m. NSG-RVO)

nein ja _____

Ausnahme/Befreiung

2. Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG i. V. m. LSG-RVO)

nein ja _____ Erlaubnis/Genehmigung

3. Natura 2000 - FFH-Gebiet/Vogelschutzgebiet (§§ 33 ff BNatSchG)

nein ja _____ FFH-Verträglichkeitsprüfung

4. Besonderer Artenschutz (§ 44 ff BNatSchG)

nein ja Vögel, Mauereidechse, Fledermäuse, Amphibien

5. Biotop/Waldbiotop (§ 30 ff BNatSchG)

nein ja _____ Ausnahme

6. Naturpark (§§ 17 ff BNatSchG i. V. m. Naturparkverordnung)


nein ja _____ Erlaubnis

7. Eingriffs-/Ausgleichsregelung, ggf. gemäß Ökokonto (§§ 13 ff BNatSchG i. V. m. ÖKVO)
zu ergänzen

Zusammenfassende Beurteilung

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplans „Zimmern Süd-West“ vom 15.08.2019.



Unterschrift